

Ehe und Verlobung im Patriarchatsregister

Von Christof Kraus

Das Patriarchatsregister von Konstantinopel bietet, wie kaum eine andere Quelle, einen Einblick in die Rechtspraxis der Kirche von Konstantinopel. Kontroversen über die Gültigkeit und Relevanz von Eheschließungen und besonders von Verlobungen ziehen sich durch beide Registerbände. Im Gegensatz zu den Traktaten der Kanonisten spielen hier praktische Fragen eine entscheidende Rolle: Ist diese Eheverabredung eine gültige Verlobung oder nur eine einfache Absprache? Wie ist dieser Priester zu behandeln, der bei einer kanonisch verbotenen »Ehe« mitgewirkt hat et cetera? Die besondere Bedeutung des Patriarchatsregisters für die Forschung liegt neben der breiten Überlieferung von konkreten Fällen vor allem darin, daß sich hier die Konflikte auf der höchsten Ebene der Kirche von Konstantinopel abspielten. Die obersten Repräsentanten der Kirche, Patriarch und Synode, entscheiden über die jeweils anstehenden Fälle. Bei vielen Fällen ist ein kirchenpolitisch heikler Zusammenhang der Entscheidungen durchaus zu erkennen.

Das Patriarchatsregister hat seit seiner ersten Edition durch Miklosich und Müller eine Reihe von Untersuchungen zum Thema Ehe und Verlobung hervorgerufen.¹ Als erster hat der Wiener Kanonist Joseph (Ritter von) Zishman im Jahre 1864 im Rahmen seiner Untersuchung zum byzantinischen Eherecht diese Quelle komplett ausgewertet. Weitere wichtige Aufsätze stammen vom Wiener Byzantinisten und ersten Leiter des Editionsprojektes Patriarchatsregister, Herbert Hunger, aus den sechziger und siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts. Die Rolle der Kleriker bei der Eheschließung und die Ehe der Kleriker selbst wurden vom Verfasser der vorliegenden Darstellung im Rahmen einer Untersuchung zum Klerus in der spätbyzantinischen Epoche bearbeitet. Eine vollständige moderne Analyse zum Thema Ehe und Familie unter Berücksichtigung der spätbyzantinischen Kanonistik fehlt leider noch.

Die Entwicklung des byzantinischen Eherechtes von Staat und Kirche war mit Ende der mittelbyzantinischen Zeit (um 1200) im wesentlichen abgeschlossen.² Eine gültige Ehe zwischen zwei byzantinischen Christen wird nur vor/von einem Priester

geschlossen. Eine Ehescheidung oder eine Wiederverheiratung ist grundsätzlich unstatthaft, auch nach dem Tod eines Partners. Eine Ehescheidung mit anschließender Wiederverheiratung beziehungsweise eine zweite Ehe nach dem Tod eines Partners ist nur unter gewissen Umständen mit Genehmigung der Kirche möglich; eine dritte Eheschließung grundsätzlich nur in eng begrenzten Ausnahmefällen. Eine rechtsgültige Verlobung steht der Ehe in ihrer Rechtswirksamkeit kaum nach. Mindestalter für eine Verlobung oder Eheschließung ist für Frauen zwölf, für Männer vierzehn Jahre. Diese kirchlichen und staatlichen Normen waren auch das Ergebnis intensiver, jahrhundertelanger Konflikte zwischen verschiedenen kirchlichen und staatlichen Interessensgruppen. Als Ideal wurde, ausgehend von neutestamentlichen beziehungsweise altchristlichen Vorstellungen, immer die Einehe (im Sinne von Einzigehē) hochgehalten. Eine Frau und ein Mann verbinden sich zu einer ehelichen Gemeinschaft, die für beide ihr Leben lang währt. Dieses Ideal wurde von den verheirateten Klerikern der Weihegrade eines Diakons und Priesters mit voller Konsequenz gefordert.³ Kandidaten für beide Weihegrade und deren Ehefrauen mußten, wenn sie verheiratet waren, in erster Ehe leben. Nach der Weihe zum Diakon war eine Eheschließung unmöglich. Diakone und Priester führten aber eine schon geschlossene Ehe nach ihrer Weihe normal fort.

Ein ausführliches Protokoll einer Synodensitzung aus dem Jahre 1361 zeigt deutlich Vorstellungen hinter der Beurteilung von Eherechtsfällen durch den Episkopat.⁴ Offenbar hatte es Konflikte um die Regelung strittiger und ungültiger Eheschließungen durch den Patriarchen von Konstantinopel gegeben. Metropolit Jakobos von Chalkedon (Metropolit 1351–1370) und der designierte Metropolit von Thessalonike Neilos Kabasilas (Metropolit 1361–1363), zwei der mächtigsten Amtsträger des Patriarchates von Konstantinopel, hatten bei Kaiser Johannes V. Palaiologos (1341–1391) eine Beschwerde vorgelegt, der amtierende Patriarch Kallistos I. (1350–1353, 1355–1362) sei bei der Regelung diverser Eheangelegenheiten

viel zu lax und würde gegen Mißstände nicht energisch vorgehen. Versuche der beiden Opponenten, die »Verfehlungen« des Patriarchen innerkirchlich anzuprangern, waren vorausgegangen. Kaiser Johannes V. ordnete eine Überprüfung der Maßnahmen und die Diskussion durch die Synode durch förmlichen Verwaltungsbefehl (πρόσταγμα) an. Die Jurisdiktion in Ehesachen war zwischen Kirche und Kaiser geteilt; an der Rechtmäßigkeit des förmlichen kaiserlichen Auftrages, diese Angelegenheiten zu untersuchen, wurde nicht gezweifelt. Die Vorwürfe waren so schwerwiegend, daß nicht nur der an sich unzuständige Patriarch von Jerusalem (zu Gast in Konstantinopel) zur Synodensitzung mit eingeladen wurde, sondern auch ausführlich das Verfahren und die Stellungnahmen aller Synodalen protokolliert wurden. Das Ergebnis der »Diskussion« wird bereits in den ersten beiden Stellungnahmen deutlich. Die eigentliche Bereinigung der Problemfälle, so alle Synodalen, fällt in die Kompetenz des Ortsbischofs allein und nicht der Synode. Urteile in Eherechtsfragen werden gemeinsam mit der kaiserlichen Gewalt exekutiert, ebenso werden die Übeltäter durch Kirche und Staat bestraft. Eine Überprüfung und öffentliche Diskussion der Prozesse und Urteile eines Ortsbischofs durch die Synode sind schädlich und unzulässig. Die Maßnahmen des Patriarchen, als Ortsbischof von Konstantinopel, zur Beseitigung diverser Mißstände, was unzulässige »Eheschließungen« angeht, sind im Prinzip ausreichend; auch fühlten sich die Synodalen ausreichend informiert. Die beiden Kläger stimmten dem Grundtenor der Aussagen zu, wahrscheinlich weil sie keine Unterstützung fanden, und erklärten ihren Vorstoß mit pastoralen Bedenken.

Die Stellungnahmen zeigen deutlich, daß der Versuch, Kallistos I. auf dem Felde der Eherechtsprechung anzugreifen, klar erkannt und mit großem formalem Nachdruck zurückgewiesen wurde. Dem Kaiser und der staatlichen Verwaltung wird die Vollmacht zugesprochen, hier eine Kontrolle vorzunehmen und an der Ausführung des Urteils mitzuwirken. Aus der Diskussion ist auch zu erschließen, warum konkrete Entscheidun-



gen in Ehe- und Verlobungsangelegenheiten selten direkt im Patriarchatsregister erwähnt werden. Konkrete Fälle werden in den Registereintragungen fast ausschließlich bei einer Zulassung zur Diakonsweihe oder bei einer Bestrafung eines beteiligten Klerikers und ähnlichem erwähnt. Die eigentliche Entscheidung in Scheidungsfällen oder bei der Zulassung zur erneuten Heirat von Witwen oder Witvern und anderes geschah durch den Ortsbischof, das heißt in Konstantinopel durch den Patriarchen, mit Hilfe/unter Assistenz der staatlichen Macht, und wurde wohl unter Ausschuß der Öffentlichkeit verhandelt, wahrscheinlich zum Schutz der Beteiligten *und* der Kirche. Einige Beispiele für öffentliche Diskussionen derartiger Fälle aus der mittelbyzantinischen Epoche zeigen deutlich, wie sehr eine öffentliche Diskussion dem Ansehen aller Beteiligten, auch des Gerichtshofes, schaden konnte.⁵

In den Werken zweier bedeutender Metropolitens des 13. Jahrhunderts zeigt sich die andere, im Patriarchatsregister kaum erwähnte, praktische Lösung der Problemfälle und der damit verbundenen Fragen (Vermögen, Erbrecht et cetera). Demetrios Chomatenos, Erzbischof von Ochrid (1216–1236), und Johannes Apokaukos, Metropolit von Nauptos (1199/1200–1232), waren oft mit Scheidungen und Bigamie befaßt, in ihren Werken spielen die praktischen Folgen einer Trennung (zum Beispiel erneute Heirat möglich/Vermögensteilung) die Hauptrolle.⁶

Probleme scheint es bei Eheschließungen in Konstantinopel mehr als genug gegeben zu haben. Immer wieder müssen die Patriarchen gegen die Eheschließung von zu jungen Ehepaaren vorgehen.⁷ Am deutlichsten tritt dieses Problem in einer Ermahnung Kalli-

stos' I. aus dem Jahre 1360 zutage.⁸ In dieser Ermahnung werden im emphatischen Ton die schlimmen Folgen der Eheschließung Minderjähriger dargestellt. Alle Übel der Zeit – anscheinend auch die Pest – scheinen auf diesen Mißstand zurückzugehen. Was genau die negativen Folgen der Eheschließung zwischen Kindern waren und warum solche Ehen von Eltern und anderen Vormündern zustande gebracht wurden, ist den Eintragungen ins Patriarchatsregister leider nicht zu entnehmen. Wahrscheinlich sollte eine frühzeitige soziale Absicherung erreicht und durch eheliche Verbindungen Macht und Einfluß erweitert werden.

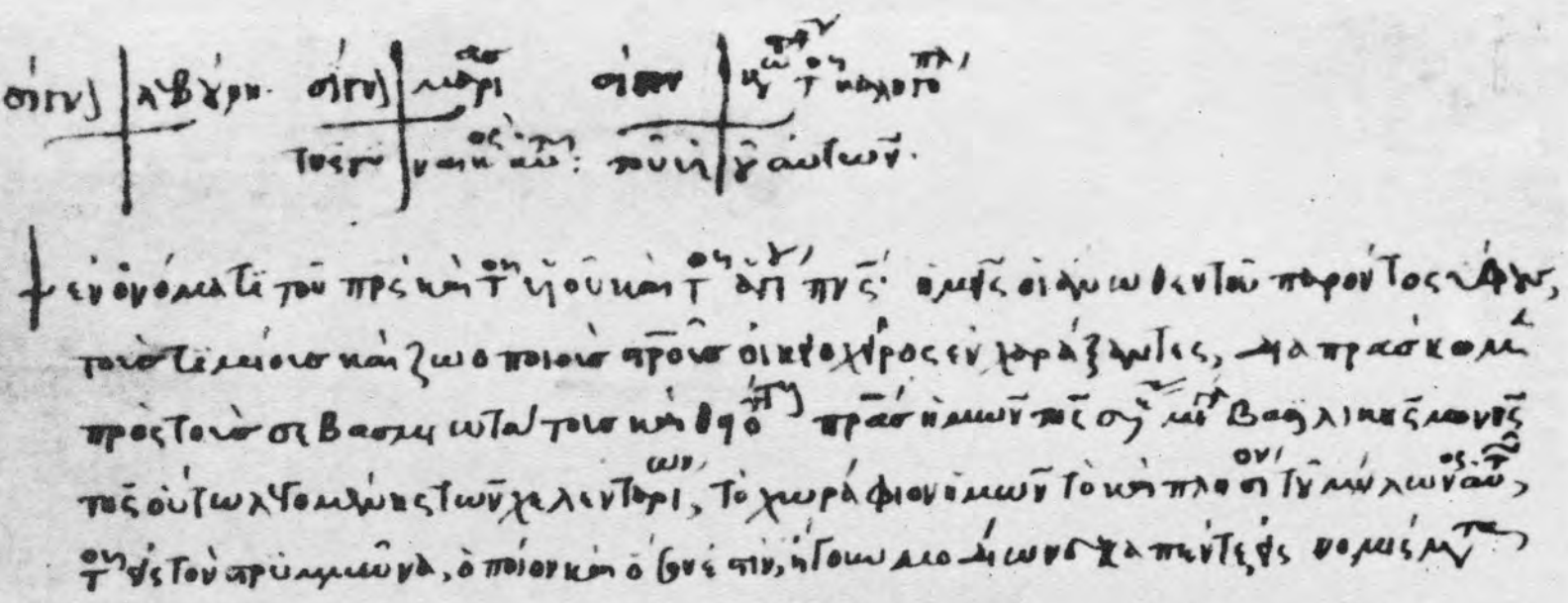
Neben den Eheschließungen Minderjähriger werden in diversen Eintragungen immer wieder dritte und vierte Eheschließungen und unerlaubte Verbindungen angeprangert, so auch in den Stellungnahmen der oben untersuchten Synodensitzung im Jahre 1361. Die Bestimmungen des byzantinischen Eherechts waren vergleichsweise restriktiv. Eheschließungen waren mit praktisch allen Nachkommen der eigenen Großeltern und einem großen Teil der Nachkommen der Urgroßeltern verboten. Geistliche Verwandtschaft durch Taufpatenschaft und Verwandtschaft durch Verschwägerung waren Blutsverwandtschaft in vielem gleichgestellt. Diese restriktiven Bestimmungen und die hohe Sterblichkeit durch diverse Krankheiten, Tod im Kindbett und die seit 1348/49 grassierende Pest führten sicher oft dazu, die Normen in den Hintergrund treten zu lassen.

Das formale Vorgehen bei der Verlobung und Eheschließung läßt sich den Eintragungen im Patriarchatsregister gut entnehmen, ebenso sind einige Rückschlüsse auf die soziale Bedeutung beider Rechtsakte möglich.

Die Verlobung wurde von der Synode als wichtiger, dauernd rechtsrelevanter Akt gewertet.⁹ Von der förmlichen Verlobung war aber eine einfache Eheabsprache zu unterscheiden, die keine dauernde rechtliche Bedeutung hatte.

Problematisch war eine Verlobung (ohne nachfolgende Hochzeit) vor allem für künftige Kleriker. Für diese war nach allen Entscheidungen, die im Patriarchatsregister überliefert sind, mit einer regelrechten Verlobung (nicht einer einfachen Absprache) im Falle einer weiteren Verlobung das Weihen Hindernis der Bigamie gegeben. Weder ein künftiger Diakon noch seine Frau durften zweimal verlobt gewesen sein. Die Synode muß jeweils »nur« entscheiden, ob eine rechtsgültige Verlobung eines Wehekandidaten oder seiner Braut/Ehefrau vorliegt oder nicht.¹⁰ Im Konstantinopel des 14. Jahrhunderts bestanden aber ganz offensichtlich noch keine eindeutigen Normen über die Form einer Verlobung. Der Rechtsvorgang und die begleitenden Zeremonien mußten daher jeweils untersucht werden. Um Konflikte zu vermeiden, wird heute die Zeremonie einer kirchlichen Verlobung in den orthodoxen und griechisch-katholischen Kirchen fast immer gemeinsam mit der Eheschließung in einem Gottesdienst gefeiert und ist in den liturgischen Büchern genau geregelt.¹¹

Die häufigste Form der Verlobung im Konstantinopel des 14. Jahrhunderts scheint (vor allem) in der Erstellung und Unterzeichnung eines schriftlichen Ehevertrages bestanden zu haben. Der Terminus *technicus* für die Verlobung per Vertrag bezeichnet das Setzen der kreuzförmigen Signaturen (mit Namen) der Vertragsparteien (*σταυρικών δεσμών*).¹² In einem Konfliktfall, in den wahrscheinlich auch der regierende



Abbildungen 1–2: Hochzeit am Kaiserhof, Bekränzung des Paares durch einen Bischof. Illustrierte Chronik des Johannes Skylitzes, Sizilien Mitte 13. Jahrhundert, Madrid Bibl. Nat. 26-2, fol. 87v. – Erbvertrag mit den charakteristischen kreuzförmigen Signaturen der Vertragspartner über dem Text. Anfang 14. Jahrhundert. Ähnlich dürften Verlobungsverträge ausgesehen haben. Erbvertrag/Kaufvertrag über ein Grundstück, 1308?, Archiv des Athos-Klosters Chilandariu.

Patriarch verwickelt war, werden die Zeremonien bei einer Verlobung umfassend beschrieben:¹³ 1366 wurde der Diakon Basileios abgesetzt. Der Diakon hatte, so die Absetzungssentenz, vormalig vergeblich versucht, seine Verlobung von der Synode auflösen zu lassen.¹⁴ Dieses Trennungsverfahren wurde vor der Synode betrieben und zeigt deutlich das Gewicht, das einer Verlobung zugemessen wurde. Basileios und sein Vater versuchten zunächst, eine Krankheit der Verlobten (wohl die Pest) vorzuschieben, als dies nichts nützte, versuchten sie vergeblich, die Nichterfüllung des Ehevertrages vorzubringen. Ein Verlobungs- beziehungsweise Ehevertrag in schriftlicher Form wird nicht erwähnt. Über die Abmachungen scheint es Konflikte gegeben zu haben, wahrscheinlich existierte nur eine mündliche Vereinbarung. Die Synode untersuchte daraufhin das Vorgehen bei der Verlobung. Die Förmlichkeiten bestanden aus einer Litanei eines Priesters vor den häuslichen Ikonen und einem speziellen Gebet zur Verlobung und einem Austausch von Medaillons beziehungsweise Brustkreuzen (ἐγκολπία). Dieses liturgische Zeremoniell entspricht im großen und ganzen dem bis heute gebräuchlichen Ablauf bei der kirchlichen Verlobung; allerdings findet die Verlobung heute in der Kirche statt. Der Versuch des Basileios, die so abgeschlossene Verlobung auflösen zu lassen, wurde von der Synode zurückgewiesen. Als Basileios dann doch eine andere Frau geheiratet hatte und sich entgegen der ursprünglichen Entscheidung zum Diakon weihen ließ, wurde er abgesetzt.

In den meisten anderen Fällen wird bei der Frage nach der Gültigkeit beziehungsweise Relevanz einer Eheabsprache nur der Vertrag erwähnt, in einigen Fällen stattdessen der

Austausch von Medaillons beziehungsweise Brustkreuzen. Die in der Entscheidung Basileios betreffend geschilderte Zeremonie und die anderen Aussagen zur Form der Verlobung in den Eintragungen zeigen, daß die Form einer kirchlichen Verlobung im 14. Jahrhundert noch nicht eindeutig feststand.¹⁵ Dies steht im Gegensatz zur eigentlichen Eheschließung, deren liturgische Form im Patriarchatsregister niemals erwähnt wird, also wohl selbstverständlich feststand.¹⁶ Erstaunlicherweise werden an keiner Stelle im Register Verlobungsringe erwähnt, die in zeitgenössischen liturgischen Ordnungen durchaus bekannt sind und heute in der byzantinischen Liturgie Zeichen der Verlobung sind (ein Ehering ist unbekannt).¹⁷ Vor allem aber zeigen die verschiedenen Eintragungen im Patriarchatsregister, daß Verlobungen noch zum privaten Bereich gehören und entsprechend privat (meist durch schriftlichen Vertrag) abgeschlossen werden, aber auf der anderen Seite doch offizielle kirchliche Anerkennung besaßen. Eine einfache Absprache über eine künftige Ehe unterscheidet sich von einer Verlobung; dies wird mehrmals ausdrücklich festgestellt, wobei immer die genauen Abläufe untersucht werden.¹⁸ Dies zeigt sich auch in einer Entscheidung der Synode aus dem Jahre 1315.¹⁹ Hier wurde von der Synode eine Verlobung getrennt. Es war nie zur eigentlichen Hochzeit gekommen; vielmehr hatten beide Parteien mehrfach gegen Treu und Glauben verstoßen und sich auch des Betruges schuldig gemacht. Die Synode unternahm zwar keine Untersuchungen, was die Form der Verlobung angeht, da offenbar ein Ehevertrag vorlag, untersuchte aber ausführlich die Umstände der Verlobung und gab dann dem Trennungsbegehren statt. Die eventuell folgende Ehe-

schließung beider Teile wird als zweite »Ehe« bezeichnet.²⁰

Die Patriarchen versuchten im ganzen Zeitabschnitt, für den Nachrichten im Patriarchatsregister überliefert sind, die Eheschließung einer stärkeren Kontrolle zu unterwerfen. Um Verbindungen zu verhindern, die den Kanones zuwiderliefen, vor allem wohl Eheschließungen von Minderjährigen, mehrfachen Witvern und Witwen, Ehebrechern und Verwandten, wurde ein Bulla (βούλλα) genanntes Eheerlaubnisschreiben für jedes Brautpaar in Konstantinopel vorgeschrieben. Der Verstoß, ohne Bulla bei der Eheschließung mitgewirkt zu haben, findet sich in vielen Eintragungen, die Priester betreffen.²¹ Für andere Bistümer wird eine solche Bulla aber nicht erwähnt; wahrscheinlich regelte jedes Bistum die Erteilung von Eheerlaubnissen auf eigene Art und Weise. In der Großstadt Konstantinopel war eine besonders formalisierte Regelung notwendig. Das Verfahren in Konstantinopel, eine Bulla zu erlangen, wird in einigen Registereintragungen erwähnt und kann sicher rekonstruiert werden. In einer Entscheidung aus dem Jahre 1383 wird das zeitgenössische Verfahren ausführlich geschildert.²² Kläger ist der Megas Chartophylax, der Kanzler des Patriarchates und des Bistums Konstantinopel, Beklagter ist der Priester Machetares. Machetares hatte bei der Eheschließung des Sohnes eines gewissen Michael mit einer entlaufenen Nonne mitgewirkt, die noch dazu vor dem Kloster eintritt mit einem anderen Mann durch Vertrag verlobt gewesen war. Der Megas Chartophylax schildert den Hergang genau, ganz offensichtlich um sich gegen Vorwürfe abzusichern. Ein Kollege aus der Patriarchatsverwaltung, eben der Priester Machetares, sei eines Tages mit dem künftigen Bräutigam

und dessen Vater in den Amtsräumen des Chartophylax erschienen und habe die Ausstellung einer Bulla verlangt. Die Braut war angeblich eine Waise aus einer anderen Stadt. Der Chartophylax verweigerte die Ausstellung einer Bulla, da eine Heirat nur möglich sei, wenn die persönlichen Verhältnisse beider Brautleute sicher festzustellen seien. Im vorliegenden Fall waren also Nachforschungen erforderlich. Machetares erreichte aber durch Überredung die Ausstellung der Bulla, wimmelte den zur Überwachung mitgeschickten Mitarbeiter des Chartophylax ab und segnete die Ehe ein. Aus dem Zusammenhang ist klar zu erkennen, daß der Megas Chartophylax der eigentlich zuständige Amtsträger und für den Vorgang verantwortlich war. Seine Aussage zeigt das Bemühen, die Verantwortung auf Machetares abzuwälzen.

Eine fragmentarische Liste von Anklagen, wohl aus dem Jahr 1354, gegen einen nicht namentlich genannten Amtsträger, bestätigt die Beobachtungen des vorherigen Falles.²³ Dieser Amtsträger, der gemeinhin mit dem Megas Chartophylax Johannes Ampar identifiziert wird, war auch für die Ausstellung der Bulla bei den Eheschließungen zuständig. Es wird mehrfach angeprangert, daß der Amtsträger für illegale Verbindungen Eheerlaubnisse ausgestellt habe. Der häufigste Fall ist die Verbindung zweier Ehebrecher (μοιχοζευξά), wohl nach dem Tod der anderen Ehepartner, ferner Bigamie und unrechtmäßige Scheidung. Die an anderer Stelle oft beklagten Übel von Verwandten und »Eheschließungen« Minderjähriger kommen hier nicht vor. Es hat den Anschein, daß der Amtsträger nur bedingt in der Lage war, Fakten zu verbieten und nur in einem engen Rahmen manipulieren konnte. Offensichtliche Rechtsbrüche bei einer Eheschließung konnte er wohl nicht decken. Die Frage, ob die hier erwähnten Fälle als weniger schwerwiegend betrachtet wurden als zum Beispiel eine Eheschließung Minderjähriger, läßt sich leider nicht beantworten.

Derartige offensichtliche Rechtsbrüche werden aber im Patriarchatsregister mehrfach erwähnt, meist im Zusammenhang mit Absetzungen oder Verwarnungen von Priestern. Der Tatbestand einer Eheschließung ohne Bulla war an sich ein schwerwiegendes Vergehen. Ein Priester, der bei einer solchen Eheschließung mitwirkte, konnte aber durchaus mit einer Verwarnung oder einer Bußauflage davonkommen, wenn keine weiteren Rechtsbrüche festzustellen waren.²⁴ In den Fällen, in denen Täuschung oder weitere Rechtsbrüche zu verzeichnen waren, reagierte die Synode meist mit der Absetzung



Abbildung 3: Kreuzförmiges Enkolpion (Brustmedallion), Anfang 14. Jahrhundert. Silber, Privatsammlung

des schuldigen Priesters. So in einem Fall im Jahre 1383.²⁵ Hier hatte ein Priester zwar die Bulla beantragt, dabei aber erschwerende Fakten (zwei vorangegangene Eheschließungen der Braut) verschwiegen. Obwohl er durch einen Eid vor einer Ikone versucht hatte, die Aussagen der Brautleute und ihrer Verwandten abzusichern, handelte es sich in Wirklichkeit um eine vierte Eheschließung der Braut. Der Priester wurde abgesetzt, obgleich die Eheschließung nach seinem tatsächlichen Wissensstand unter Umständen möglich gewesen wäre. Ein Priester, der vor Jänner 1383 bei der Eheschließung der Tochter eines hohen Beamten ohne Bulla mitgewirkt hatte, deren Verbindung wegen zu naher Verwandtschaft illegal war, kam aber mit einer Suspendierung von einem Jahr davon.²⁶ Auch bei der Absetzung des Protopapas des kaiserlichen Klerus, Konstantinos Kabasilas, des leitenden Klerikers des Palastklerus, im Jahre 1383 war die Mitwirkung bei einer vierten Eheschließung, natürlich ohne Bulla, das entscheidende Vergehen, das zur Absetzung des Priesters führte.²⁷

Im Fall des Priesters Gabras im Jahre 1301, der unwissentlich eine vierte Ehe eingeseget hatte, ließ die Synode hingegen Milde walten.²⁸ Der Patron der Kirche, an der Gabras angestellt war, sagte aus, er habe den Priester über das Vorhandensein einer Bulla getäuscht und ihn so dazu gebracht, bei der Eheschließung seiner Tochter mitzuwirken.

Dies steht im Gegensatz zu allen anderen Nachrichten aus dem Patriarchatsregister, bei denen immer der Priester der Hauptverantwortliche für die korrekte Beantragung der Bulla ist. In diesem Fall dürfte der Patron der Kirche, ein hoher Beamter, eine gewisse Rolle gespielt haben. In den allermeisten Fällen wird bei einer illegalen Eheschließung nur gegen den Priester vorgegangen, die Brautleute werden oft nicht einmal mit Namen erwähnt. Dieses Vorgehen entspricht den Äußerungen der Synodalen in der oben genannten Sitzung im Jahre 1361. In einer Reihe von kurzen Notizen über die Erteilung von Bullai in den Jahren 1399 und 1400 zeigt sich die zentrale Rolle eines bestimmten Priesters bei der Eheschließung deutlich.²⁹ Die Erlaubnisse werden immer mit dem Namen eines bestimmten Priesters registriert, der bei der Eheschließung fungieren soll. Höchstwahrscheinlich wurden auch die Urkunden selbst auf den entsprechenden Priester ausgestellt. Abgesehen von diesen Registrierungen, die ganz offensichtlich parallel zur Erteilung der Erlaubnisse eingetragen wurden, sind bisher keine Bullai (in Original oder Kopie) oder Urkundenmuster aus der spätbyzantinischen Epoche bekannt. Außer in den Eintragungen der Jahre 1399–1400 findet sich kein Hinweis auf eine Registrierung der Eheerlaubnisse beziehungsweise ein schriftliches Eheregister in irgendeiner Form. Eine Trauungsurkunde wird ebenfalls nicht erwähnt.

Eine Bulla wird auch in verschiedenen allgemeinen Anweisungen der Patriarchen von Konstantinopel in der spätbyzantinischen Zeit erwähnt, die nur zum Teil im Patriarchatsregister überliefert sind.³⁰ Im Vergleich mit der westlichen mittelalterlichen Kirche ist es bemerkenswert, daß an keiner Stelle im Patriarchatsregister eine örtliche oder personale Zuständigkeit eines bestimmten Priesters für ein bestimmtes Brautpaar vorausgesetzt wird. Eine Pfarrezuständigkeit war in dem wichtigen Bereich der Eheschließung im spätbyzantinischen Konstantinopel offenbar nicht vorhanden. Wenn Priester und andere bestraft werden, weil sie gegen Eheschließungsnormen verstoßen haben, so ist nirgends, direkt oder indirekt, ein Bewußtsein zu erkennen, es gäbe einen jeweils zuständigen Geistlichen. Vielmehr hat es den Anschein, daß jeder Priester bei jeder Eheschließung im Jurisdiktionsbereich des Bischofs von Konstantinopel mitwirken konnte, wenn er nur eine Bulla der bischöflichen Verwaltung erhalten hatte und alle anderen Normen beachtet worden waren.

Eine theologische Deutung der Ehe und der Eheschließung tritt in keiner der Eintra-



Abbildung 4: Hochzeit am Kaiserhof. Segnung des Paares am Beginn durch einen Priester. Illustrierte Chronik des Johannes Skylitzes, Sizilien Mitte 13. Jahrhundert, Madrid Bibl. Nat. 26-2, fol. 125r.

gungen wirklich deutlich hervor. Die theologische Dimension der Ehe in der byzantinischen Epoche und ihr Zustandekommen ist bisher noch nicht umfassend untersucht worden.³¹ Die Absicht der Urkunden des Patriarchatsregisters war es natürlich nicht, eine theologische Darstellung zu geben, sondern fast immer anliegende Rechtsfälle konkret zu entscheiden. Die eigentliche Regelung der persönlichen Verhältnisse der Brautleute wurde, wie schon zu Beginn dieser Untersuchung gesagt, vom Ortsbischof (= Patriarch) und Kaiser beziehungsweise der staatlichen Verwaltung einzeln diskret vorgenommen und schlägt sich daher kaum in den Urkunden nieder. Der Priester tritt in fast allen Eintragungen im Patriarchatsregister als der eigentlich handelnde Teil bei der Eheschließung auf. Dies ist sicher dadurch verursacht, daß diese Eintragungen Verfahren gegen die betreffenden Priester spiegeln. Der Terminus

technicus für die Tätigkeit der Priester bei der Eheschließung ist meist dem Wortfeld *segnen* (εὐλογέω) entnommen. Auch in der Untersuchung über die Umstände einer Verlobung aus dem Jahre 1315, in der kein Priester erwähnt wird, wird die eigentliche Trauung mit Begriffen aus diesem Wortfeld bezeichnet.³² Vielfach scheint der Priester eine Art Standesbeamter zu sein, der die sozial gewünschte Verbindung feierlich bestätigen und die Einhaltung der Normen garantieren soll. Eine geistliche Funktion, pastorale Beratung oder der verheiratete Priester als Vorbild, spielen keine Rolle.

Eine formal korrekt vor einem Priester geschlossene Ehe genoß offenbar ein hohes soziales Ansehen. Betrügereien sind für diesen Bereich daher zahlreich überliefert. Andere Formen der Eheschließung waren bereits vor dem 13. Jahrhundert außer Gebrauch geraten. Nur eheliche Kinder galten als voll-

wertige Erben, uneheliche Kinder gingen schon nach antik-römischem Recht oft leer aus; ebenso ein Partner aus einer nichtehelichen Verbindung.

Das Patriarchatsregister zeigt an einigen Stellen, daß eine Eheschließungsfeierlichkeit soziales Interesse fand. An drei Stellen wird erwähnt, ein Priester habe eine illegale Trauung heimlich bei Nacht vorgenommen.³³ In allen drei Fällen verletzten die Verbindungen die Bestimmungen kraß. Wahrscheinlich waren die entsprechenden Umstände einem größeren Personenkreis bekannt. Es konnte also durchaus durch die eigentliche Trauzeremonie zum Eklat kommen. Ob bei den künftigen Ehepartnern die Hoffnung bestand, eines Tages als vollwertige Eheleute in ihrer Umgebung anerkannt zu werden, läßt sich den entsprechenden Eintragungen leider nicht entnehmen, wahrscheinlich eher nicht. In allen Fällen einer nächtlichen Trauung, so

vor allem bei der oben erwähnten »Trauung« durch den Priester Machetares, hat es den Anschein, daß die Brautleute und/oder ihre unmittelbare Umgebung der Zeremonie selbst hohen Wert beimaßen. Ein sakramentales Verständnis der Eheschließungszeremonie, das relativ mechanistisch geprägt ist, scheint hier zugrunde zu liegen: Die kirchliche Zeremonie »macht« hier die Ehe. Wie weit in diesen Fällen die kanonischen Bestimmungen allgemein ins Bewußtsein gedrungen waren, ist leider nicht festzustellen. Hingegen sind die »Eheschließungen« in der Anklageliste aus dem Jahre 1354 offenbar äußerlich ganz normal abgelaufen, nur die Eheerlaubnis war ungültig.³⁴ Den Texten ist eindeutig zu entnehmen, daß Trauungen in Konstantinopel ein gewisses Aufsehen erregten und in einigen Fällen eine öffentliche Zeremonie problematisch sein konnte, also wohl üble Folgen haben konnte.

Leider läßt sich den Texten des Patriarchatsregisters nicht entnehmen, welche Vorstellungen man von der Tragweite einer illegalen »ehelichen Verbindung« hatte (die äußerlich legal schien), da praktisch immer nur der Priester erwähnt wird. Es ist also nicht zu ersehen, ob und wann diese Verbindungen als bestehend, aber verboten, und wann als nicht zustande gekommen betrachtet wurden. Eine derartige Differenzierung hatte praktische Folgen, wenn entschieden werden mußte, wie mit Kindern aus diesen und ähnlichen Verbindungen zu verfahren sei und ob im Fall einer arglistigen Täuschung eines Partners diesem eine erneute Eheschließung zu erlauben sei.

Anmerkungen

1. Vgl. hierzu außer den nachfolgend im einzelnen zitierten Werken: I.-H. Dalmay, Die Mysterien (Sakramente) im orthodoxen und orientalischen Christentum, in: W. Nyssen u. a. (Hg.), *Handbuch der Ostkirchenkunde II*, Düsseldorf 1989, 141–181; H. Hunger, Christliches und Nichtchristliches im byzantinischen Eherecht. *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 18 (1967), 305–325; B. Kleinheyer, Eheschließung in den östlichen Patriarchaten, in: *Gottesdienst der Kirche. Handbuch der Liturgiewissenschaft 8. Sakramentliche Feiern II. Riten um Ehe und Familie*, Regensburg 1984, 94–100; H. Ohme, *Concilium Quinisextum. Das Konzil Quinisextum* (Fontes Christiani 82), Turnhout 2006, 85–93; J. v. Zhishman, *Das Eherecht der orientalischen Kirche*, Wien 1864. Ein Überblick über das altchristliche und byzantinische Eherecht findet sich in folgenden Lexika und Handbüchern: *Reallexikon für Antike und Christentum*, Artikel: Ehe, Ehebruch, Ehegesetze, Ehehindernisse, Eheleben, Ehescheidung, Eheschließung IV 650–731; Familie I (Familienrecht) VII 286–358. *Lexikon des Mittelalters*: Artikel: Ehe: D. Byzanti-

- nisches Reich, ost- und südosteuropäischer Bereich III 1640–1643; Ehebruch, D. Byzantinisches Reich und östliches Europa III 1659–1661; Familie D. Byzantinisches Reich, ost- und südosteuropäischer Bereich, I. Byzantinisches Reich IV 275–278. H. G. Beck, *Kirche und theologische Literatur im byzantinischen Reich* (Handbuch der Altertumswissenschaften 12,2,1), München 1959, 86–91; E. Patlagean, in: P. Veyne u. a. (Hg.), *Die Geschichte des privaten Lebens. I. Die Geschichte des privaten Lebens bis zum Jahr 1000*, Augsburg 1999, 518–584; R. Potz/E. Synek unter Mitarbeit von Sp. Troianos, *Orthodoxes Kirchenrecht. Eine Einführung* (Kirche und Recht 25), Freistadt 2007, 335–352.
2. Vgl. hierzu die allgemeinen bibliographischen Angaben zum Patriarchatsregister in der ersten Anmerkung zum Beitrag von Christian Gastgeber in diesem Heft.
3. Vgl. hierzu Ch. Kraus, *Kleriker im späten Byzanz: Anagnosten, Hypodiakone, Diakone und Priester 1261–1453* (Mainzer Veröffentlichungen zur Byzantinistik 9), Wiesbaden 2007, 336–368, beziehungsweise die allgemeine Bibliographie.
4. PRK III, 492–515 (Nr. 257) = Dar. Reg 2432. Eine Zusammenfassung des Inhaltes findet sich 493–495; H. Hunger, Byzantinisches Eherecht im 14. Jahrhundert: Theorie und Praxis, *Zbornik Radova Vizantologičkog Instituta* 14/15 (1973), 65–79, hier 69f.
5. M. Th. Fögen, *Horror Iuris. Byzantinische Rechtsgelehrte disziplinieren ihren Metropolen*, in: *Cupido Legum* (Festschrift D. Simon), Frankfurt a. M. 1985, 47–71.
6. Zu Chomatenos vgl. die Edition mit ausführlicher Einleitung und Kommentar: *Demetrii Chomateni Ponemata Diaphora*, hg. von G. Prinzing (Corpus Fontium Historiae Byzantinae 38), Berlin/New York 2002; zu Johannes Apokaukos vgl. die zusammenfassende Untersuchung: A. E. Laiou, Contribution à l'étude de l'institution familiale en Épire au XIII^{ème} siècle. *Fontes minores* 6 (1984) (= Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte 11), 275–223. Zu beiden Autoren J. Katerelos, *Die Auflösung der Ehe bei Demetrios Chomatenos und Johannes Apokaukos. Ein Beitrag zur byzantinischen Rechtsgeschichte des 13. Jahrhunderts* (Europäische Hochschulschriften 23, 450), Frankfurt a. M. 1992.
7. Hunger, *Eherecht* (Anm. 4), 72f.
8. PRK III, 264–271 (Nr. 219) = Dar. Reg 2431.
9. Hunger, *Eherecht* (Anm. 4), 71f.
10. PRK I, 256–261 (Nr. 30) = Dar. Reg 2058; PRK I, 416–421 (Nr. 70) = Dar. Reg 2106; MMI, 484–486 (Nr. 225) = Dar. Reg 2513; MMII, 212 (Nr. 464) = Dar. Reg 2962.
11. Die Bestimmungen der meisten orthodoxen und griechisch-katholischen Kirchen schreiben diese Kombination auch ausdrücklich vor, um unsichere Rechtsverhältnisse zu vermeiden.
12. Zum Beispiel PRK I, 416–421 (Nr. 70) = Dar. Reg 2106; MMI, 496 (Nr. 237) = Dar. Reg 2537; MMII, 50f. (Nr. 360III) = Dar. Reg 2751.
13. MMI, 484–486 (Nr. 225) = Dar. Reg 2513.
14. Dar. Reg 2448, die Synodalentscheidung ist nicht genau zu datieren und wird lediglich im Text der Absetzungssentenz referiert.

15. Zur historischen Entwicklung vgl. V. Khoulap, *Coningalia Festa. Eine Untersuchung zur Liturgie und Theologie der christlichen Eheschließungsfeier in der römisch-katholischen und der byzantinisch-orthodoxen Kirche mit besonderer Berücksichtigung der byzantinischen Euchologien* (Das Östliche Christentum NF 52), Würzburg 2003, 187–199.
16. Vgl. ebenda, 156–186; P. Plank, Die Orthodoxe Trauung. Eine gottesdienstgeschichtliche Skizze, *Orthodoxes Forum* 17 (2003), 47–65, bes. 60f.
17. Khoulap, *Festa* (Anm. 15), 187–199; Plank, *Trauung* (Anm. 16), 56f.
18. Vgl. zum Beispiel PRK I, 256–261 (Nr. 30) = Dar. Reg 2058; PRK I, 416–421 (Nr. 70) = Dar. Reg 2106; MMII, 212 (Nr. 464) = Dar. Reg 2962.
19. PRK I, 176–181 (Nr. 11) = Dar. Reg 2039; Hunger, *Eherecht* (Anm. 4), 76f.
20. Ebenda, 178, Z. 38f.: εἰς ἕτερον ... μεταθήσεται γάμον
21. Vgl. die Untersuchungen bei Kraus, *Kleriker* (Anm. 3), 336–368.
22. MMII, 48–50 (Nr. 360I) = Dar. Reg 2749.
23. PRK III, 162–169 (Nr. 202) = Dar. Reg 2375; zu dieser Liste vgl. H. Hunger, Amtsmißbrauch im Patriarchat von Konstantinopel um die Mitte des 14. Jahrhunderts: Der Megas Chartophylax Ioannes Amparis, *Illinois Classical Studies* 18 (1993), 335–344; Kraus, *Kleriker* (Anm. 3), 302–306.
24. MMI, 496 (Nr. 237) = Dar. Reg 2537; MMI, 506 (Nr. 250) = Dar. Reg 2556; MMII, 89f. (Nr. 385) = Dar. Reg 2803; PRMMII, 488 (Nr. 641) = Dar. Reg 3203.
25. MMII, 50f. (Nr. 360III) = Dar. Reg 2751.
26. MMII, 51 (Nr. 360V) = Dar. Reg 2753.
27. MMII, 51–60 (Nr. 361) = Dar. Reg 2756, 2759, 2778, 2791f. Zur ganzen Affäre vgl. Ch. Kraus, Der Fall des Priesters Konstantinos Kabasilas. Historische Bemerkungen zu einem Urkundenkomplex im Patriarchatsregister von Konstantinopel aus den Jahren 1383–1385, in: W. Hörandner u. a. (Hg.), *Wiener Byzantinistik und Neogräzistik. Beiträge zum Symposium: Vierzig Jahre Institut für Byzantinistik und Neogräzistik der Universität Wien. Im Gedenken an Herbert Hunger, Wien 4.–7. Dezember 2002* (Byzantina et Neograeca Vindobonensia 24), Wien 2004, 248–263.
28. MM II 488–490 (Nr. 643) = Dar. Reg 3207; Hunger, *Eherecht* (Anm. 4), 74f.
29. MMII, 297–299 (Nr. 522); MMII, 303f. (Nr. 527); vgl. Dar. Reg 3075 beziehungsweise Hunger, *Eherecht* (Anm. 4), 66f.
30. Kraus, *Kleriker* (Anm. 3), 339–343.
31. Die Angaben bei J. Meyendorff, *Die Ehe in orthodoxer Sicht*, Gersau 1992 und bei Khoulap, *Festa* (Anm. 15) sind allenfalls Ansätze. Diese Ansätze sind in vielem zu sehr von der Abgrenzung zu modernen römisch-katholischen Ansätzen geprägt.
32. PRK I, 178, Z. 16 (Nr. 11) = Dar. Reg 2039.
33. MMII, 48–50 (Nr. 360I) = Dar. Reg 2749; MMII, 52 (Nr. 361I) = Dar. Reg 2756; MMII, 138 (Nr. 411) = Dar. Reg 2863.
34. PRK III 162–169 (Nr. 202) = Dar. Reg 2375.

Dr. Christof Kraus, Marktstraße 18, D-07747 Jena, C.Kraus@gmx.net